

# RITTERHOFF

Rechtsanwaltskanzlei

RITTERHOFF Rechtsanwaltskanzlei, Rothenbaumchaussee 7, 20148 Hamburg

Haus- und Grundeigentümergeverein "Im Gehege" e.V.  
Herrn Dr. Hermann Feldmeier  
Am Rain 7  
21244 Buchholz

**Nur per E-Mail**

HEINKE RITTERHOFF

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
Fachanwältin für Agrarrecht

Rothenbaumchaussee 7  
20148 Hamburg  
Telefon 040 / 466 44 000  
Telefax 040 / 466 44 004

Am Langen Sal 1  
21244 Buchholz i. d. N.  
Telefon 04181 / 23 580 23  
Telefax 04181 / 23 580 11

kanzlei@ra-ritterhoff.de

18.01.2017

161/16HR03

## **Bebauungsplanverfahren "Im Gehege"**

Sehr geehrter Herr Dr. Feldmeier,

in der genannten Angelegenheit lässt sich eine Entscheidung, ob eine Fläche Wald im Sinne des Gesetzes darstellt, nicht schematisch ermitteln. Die Kriterien habe ich nachstehend noch einmal kurz zusammengefasst:

### **Der Waldbegriff in § 2 NWaldLG**

Nach der Legaldefinition des Waldes in § 2 Abs. 3 NWaldLG ist "Wald" jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte eine Naturhaushalt mit eigenem Waldbinnenklima aufweist.

Die Legaldefinition des § 2 Abs. 3 NWaldLG stellt allein auf die genannten objektiven Kriterien ab und beschränkt sich damit auf eine tatsächliche Betrachtungsweise. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Fläche "Wald" im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG darstellt, bleiben deshalb von vornherein unberücksichtigt: die Eintragung im Waldverzeichnis, die Bezeichnung in Grundbüchern, Plänen u.ä., die forstliche Nutzbarkeit der Fläche, die Art der Entstehung, der frühere Bewuchs, eine vorhandene Bebauung, die vorherige bzw. frühere Nutzung der Fläche, der Erwerbspreis oder die amtliche Bewertung eines Grundstücks.

IBAN: DE78 2007 0024 0284 3829 00 BIC: DEUTDE33HAN

Deutsche Bank PGK AG Hamburg

USt-Nr. 15/136/00599

Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Celle

Bei der Prüfung, ob eine Fläche "Wald" im Sinne des NWaldLG darstellt, ist zunächst festzustellen, ob die betrachtete Fläche überhaupt mit Waldbäumen bestockt ist. Waldbäume sind die im Waldbau verwendeten Bäume. Veredelte Obstbaumarten und typische Garten- und Parkbäume sind keine Waldbäume.

Des Weiteren ist zu beurteilen, ob die betrachtete Fläche das von der Legaldefinition geforderte Waldbinnenklima aufweist. Ein Waldbinnenklima zeichnet sich durch walddtypische Belichtungs-, Temperatur- und Windverhältnisse aus. Da diese Kriterien in der Praxis wenig handhabbar sind, macht der Gesetzgeber das Vorliegen eines Waldbinnenklimas insbesondere an den Kriterien Größe und Baumdichte fest.

Das Gesetz stellt nicht auf eine starre Mindestgröße ab. Nach Lage des Einzelfalls (waldreiche oder waldarme Gegend, bestehender oder fehlender Zusammenhang mit anderen Waldflächen) kann bereits bei einer Flächengröße von 400 - 900 qm ein walddtypischer Naturhaushalt und damit Wald vorliegen.

Eine Baumdichte, die für das Vorliegen eines Waldbinnenklimas spricht, ist insbesondere dann gegeben, wenn die Waldbäume so dicht stehen, dass sie Kronenberührung haben. Aber auch ein lichter Bestand kann Wald sein, solange der Eindruck einer bestimmten Flächenhaftigkeit besteht, es sich also nicht um wenige und vereinzelte Bäume handelt.

In § 2 Abs. 4 NWaldLG ist kraft gesetzlicher Fiktion geregelt, dass die in diesem Absatz aufgezählten Flächen, welche nach der Definition nicht im Waldbegriff unterfallen würden, dennoch als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Die im Gesetz genannten Flächen werden auch als Zubehörf Flächen bezeichnet.

In § 2 Abs. 7 NWaldLG hat der Gesetzgeber eine negative Abgrenzung vorgenommen und bestimmt, dass u.a. Baumgruppen kein Wald sind. Baumgruppen sind freistehende Bestände mit einer so geringen Anzahl von Stämmen, dass sich in ihnen kein eigenes Waldbinnenklima und keine für den Wald typische Pflanzen- und Tiergesellschaft bilden kann. Eine absolute Flächenbegrenzung ist generell nicht möglich, weil Flächenausformung, Standort, Baumarten und Bestandsaufbau die Entwicklung eines Waldbinnenklimas wesentlich beeinflussen. Danach soll eine Baumgruppen noch vorliegen, wenn die Fläche eine Größe von 700 - 2.000 qm aufweist.

Vor dem Hintergrund dieser Abgrenzungskriterien lässt sich eine Beurteilung für die von dem Bebauungsplanverfahren betroffenen Grundstücke nur nach den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort finden.

Eine rechnerische Abgrenzung dahingehend, dass lediglich Grundstücke mit einer Mindestgröße von 6.000 qm - bedingt durch die mittlere Größe der Bauplätze des Bebauungsplangebietes - als Wald zu beurteilen sind, lässt sich anhand des gesetzlich vorgegebenen Kriteriums (Fläche mit Naturhaushalt und eigenem Binnenklima) nicht begründen.

Die erste Aussage des Försters Herrn Tadeus (Flächen, die kleiner sind als zwei für die betreffende Gegend übliche Bauplätze) lässt sich nach dem Gesetzestext (Fläche mit Naturhaushalt und eigenem Binnenklima) nicht rechtfertigen. Man wird annehmen müssen, dass die zuständige Behörde ihre Beurteilung nach dem Gesetzestext richtet.

Die zweite Aussage des Försters Herrn Tadeus (Zum Wesen des Waldes gehört die Existenz einer für den Wald charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt und die typischen klimatischen und edaphischen Bedingungen) ist dagegen richtig.

Die von dem Förster Herrn Tadeus benannte Kommentarstelle bezieht sich auf ein Gesetz, welches schon seit langem nicht mehr gültig ist. Es wäre günstiger, zur Klärung der aktuellen Rechtslage aktuelle Literatur heranzuziehen, damit auch zwischenzeitliche Rechtsänderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Definitionen des Waldbegriffes nach dem Bundeswaldgesetz und nach dem niedersächsischen Landesrecht, so dass auch diese Unterscheidung in Betracht gezogen werden muss, das heißt es kann nicht ohne weiteres eine Kommentierung zur bundesrechtlichen Rechtslage zugrunde gelegt werden, wenn es um die Anwendung einer landesrechtlichen Regelung geht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beurteilung, ob eine Fläche als Wald einzustufen ist, sich nach den konkreten Verhältnissen vor Ort richtet und bei kleineren Flächen nicht eindeutig abzugrenzen ist. Es handelt sich um eine Einschätzung im Einzelfall, welche in einem Genehmigungsverfahren die zuständige Behörde trifft oder in einem Bebauungsplanverfahrens die zuständige Gemeinde.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

*gez. RA'in Ritterhoff*

Ritterhoff  
Rechtsanwältin